



Tagesordnung III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 11. September 2025

Antrags-Nr. 25-A-80-0002

Online-Wahl, Änderung der Ordnung des Jugendparlaments (JuPaO)

Beschluss Nr. 0260

Die Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO) in der Fassung des Beschlusses Nr. 0603 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2008, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0261 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. Der/die Wahlleiter/in kann entscheiden, die Wahl nach den bis zur Einführung der Online-Wahl geltenden Vorschriften der Jugendparlamentsordnung als Briefwahl durchzuführen, falls eine Online-Wahl wegen erheblicher technischer und / oder organisatorischer Schwierigkeiten nicht oder nicht fristgerecht durchführbar ist.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 28. Tag vor der Wahl.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahltag ist der Tag, an dem bis spätestens 18 Uhr die virtuelle Stimmabgabe abgeschlossen sein muss.“

4. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Der/die Wahlleiter/in macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag die Wahlgrundsätze und das Wahlverfahren bekannt.“

5. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zugangsdaten für die Online-Wahl werden allen Wahlberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag übersandt.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Stimmabgabe, ungültige Stimmen

(1) Das Wahlportal ermöglicht der wahlberechtigten Person die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das Einloggen im Wahlportal mit individuellen Zugangsdaten, über welches die wählende Person per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die wahlberechtigte Person elektronisch zu bestätigen ist. Die zu wählende Person muss eindeutig als gewählt gekennzeichnet werden.

(4) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der endgültigen Stimmabgabe ist erst nach einer Bestätigung der vorgenommenen Eintragungen im Stimmzettel durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; ausgenommen ist die für eine logische Sekunde während des Wahlvorganges erforderliche kurzfristige Protokollierung und Zwischenspeicherung.

(6) Eine Stimmabgabe auf von der Stadt kostenlos bereitgestellten digitalen Endgeräten ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlamt oder an einem anderen von der Wahlleitung ausgewiesenen Ort möglich.

(7) Durch technische Voreinstellungen wird festgelegt, dass ein Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben werden, der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde. Ein Stimmzettel ist darüber hinaus ungültig, wenn sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt oder der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält.

(8) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist.“

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Stimmenauszählung, Benachrichtigung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der elektronischen Wahl gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3, jedoch spätestens einen Tag nach Ende des Wahlzeitraums veranlasst der/die Wahlleiter/in die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen, deren Ergebnis in einem von ihm/ihr zu unterschreibenden Ausdruck (Stimmergebnis) dokumentiert wird. Auf der Grundlage des Stimmergebnisses wird das Wahlergebnis von dem/der Wahlleiter/in ermittelt und schriftlich festgestellt. Die Auszählung ist öffentlich.

(2) Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen abgegeben und welche Bewerber/innen gewählt worden sind.“

(antragsgemäß Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung und Sport 28.08.2025 BP 0049)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden,
im Auftrag

11.09.2025

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden,
im Auftrag

11.09.2025

Dezernat VII
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock